

Zusatzbericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Änderung des Ombudsmangegesetzes

2018/158

vom 7. Dezember 2021

1. Ausgangslage

Der Landrat hat die Vorlage zur Revision des Gesetzes über den Ombudsman¹ an seiner Sitzung vom 16. September 2021 an die Justiz- und Sicherheitskommission zurückgewiesen, damit sie nach einer tragfähigen Lösung für die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Nebentätigkeiten der Ombudspersonen suchen kann. Das Parlament hat zuvor intensive Diskussionen zum massgeblichen § 4 des Gesetzes geführt und verschiedene Anträge beraten. Letztlich hat es sich dafür ausgesprochen, nicht ad hoc im Plenum, sondern auf einer sorgsam vorbereiteten Basis über diese Frage zu beschliessen.

Kern der Vorlage insgesamt ist eine Regelung, wonach die Ombudstelle im Jobsharing-Modell geführt werden soll. Dies ist seit der Wahl der beiden Amtsinhaberinnen, welche der Landrat am 16. Januar 2020 vorgenommen hat, bereits gelebte Praxis (s. Vorlage 2019/786). Aus dieser Konstellation leitet sich aber die Frage ab, welche Nebentätigkeiten für die teilzeitlich arbeitenden Ombudspersonen zugelassen werden sollen. Die JSK hatte zu dieser Frage eine Anpassung des Gesetzes vorgenommen, wonach gewisse Unvereinbarkeiten konkret umschrieben werden, namentlich aber festgehalten wird, dass die Unabhängigkeit des Amtes durch eine Nebentätigkeit nicht tangiert werden darf (s. Bericht vom 17. August 2021). Der Landrat seinerseits hat aber am 2. September 2021 in erster Lesung beschlossen, § 4 aus Gründen der Nichtkonformität mit der Kantonsverfassung² integral zu streichen, bis auf dieser Ebene eine klare Basis vorliegt. Die Kommission hatte in ihrem Bericht eine Ergänzung des Landratsbeschlusses in diesem Sinne bzw. einen entsprechenden Auftrag an den Regierungsrat vorgeschlagen. In zweiter Lesung wurde sodann am 16. September 2021 zu § 4 beantragt, Ausnahmewilligungen «auch in Abweichung von der Verfassung» genehmigen zu können, bevor das Geschäft schliesslich nach einem Rückweisungsantrag zur Klärung der Thematik an die Kommission zurück ging.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen, wo auch der erste Kommissionsbericht sowie die einschlägigen Landratsprotokolle abgebildet sind.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Thematik an ihren Sitzungen vom 20. September, 25. Oktober und abschliessend am 22. November 2021 diskutiert und beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer, SID-Generalsekretärin Angela Weirich und Peter Guggisberg, Leiter Abteilung Rechtsetzung SID. Die JSK hat am ersten der drei Termine eine informelle parteiübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die anstehenden Fragen vertieft ansehen und einen Vorschlag ausarbeiten sollte (Tania Cucè, Dominique Erhart, Marc Schinzel, Hanspeter Weibel).

¹ SGS 160

² SGS 100

2.2. Detailberatung

Die interne Arbeitsgruppe hat der Kommission am 25. Oktober 2021 Vorschläge zu Gesetz *und* Verfassung vorlegt, welche die neuen Gegebenheiten im Gefolge des Jobsharings besser abbilden. In der Verfassung soll expliziter als bisher die Unabhängigkeit der Ombudspersonen als allgemeiner Grundsatz festgeschrieben werden (§ 88 Absatz 2). Die konkreten Unvereinbarkeiten, die neu auch im Titel des Paragraphen angesprochen sind, sollen aber nicht mehr durch eine Auflistung von Ausschlussklauseln, sondern mit einem Verweis auf die entsprechenden Ausführungen des Gesetzes geregelt werden (Absatz 3), so der Vorschlag der Arbeitsgruppe. Diese Elemente wurden in der von der JSK angeregten Vorlage [2021/702](#) zur Revision der Kantonsverfassung aufgenommen, die am 17. November 2021 publiziert wurde. Der Gesetzeswortlaut seinerseits, der sich eng den Formulierungen des Kommissionsvorschlags vom 17. August 2021 orientiert, betont in der Fassung der JSK-Arbeitsgruppe neuerlich die Unabhängigkeit der Amtsführung, legt zwei spezifische Unvereinbarkeiten fest («leitende Stellung in einer politischen Partei», «öffentliches Amt oder Anstellung bei Trägern öffentlicher Aufgaben im Kanton Basel-Landschaft») – und regelt sodann, dass die «Geschäftsprüfungskommission des Landrats Tätigkeiten neben der Ausübung des Ombudsamts bewilligen» kann. Gemäss einem Auftrag der Kommission hat die Direktion zudem beide Erlassertexte dahingehend redaktionell angepasst, dass durchgängig von «Ombudspersonen» anstatt von «Ombudsfrau oder Ombudsmann» die Rede ist.

Die Kommission hat am 25. Oktober 2021 in Kenntnis der Vorschläge der Arbeitsgruppe und angesichts der Bereitschaft der SID zur sofortigen und schnellstmöglichen Ausarbeitung einer Vorlage zur Verfassungsänderung ihre abschliessende Beschlussfassung zu § 4 des Gesetzes vorerst zurück gestellt. Nach der Publikation der Vorlage 2021/702 (Verfassung) wurde die Beratung der Vorlage 2018/158 (Gesetz) wieder aufgenommen. Die JSK konnte somit am 22. November 2021 in Kenntnis der regierungsrätlichen Vorlage zur Verfassungsänderung ihren definitiven Beschluss zum Wortlaut von § 4 vornehmen und dabei feststellen, dass die beiden Erlassebenen nunmehr die gewünschte Form gefunden haben. Die Lösung des Problems, so kann festgestellt werden, liegt vorab in der Änderung der Verfassungsbestimmung, während der Wortlaut des Gesetzes im Kern stimmig ist.

Für Diskussionen sorgte aber neuerlich die «Sicherstellung der Stellvertretung» bei einer Abwesenheit in Folge einer Nebentätigkeit. Nach einer intensiven Diskussion fällte die Kommission zwei einschlägige Beschlüsse. Einerseits wurde § 3 Absatz 4 dahingehend abgeändert, dass die gegenseitige Stellvertretung nicht bloss «gewährleistet», sondern «sichergestellt» sein muss. Die in diesem Kontext *generell postulierte Anforderung* wird damit verstärkt. Einem entsprechenden Antrag stimmte die Kommission mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung zu. Andererseits bestätigte die Kommission die explizite Nennung der Stellvertretung in § 4 Absatz 3, der *im Kontext der Nebentätigkeiten* steht – dies aber verbunden mit einer Detailanpassung: In der Gesetzesfassung, welche dem Landrat am 17. August 2021 von der Kommission vorgelegt wurde, hiess es, Tätigkeiten neben der Ausübung des Ombudsamts könnten bewilligt werden, «sofern die Stellvertretungsfunktion *im Sinn von § 3 Absatz 4* sichergestellt ist». Dieser Verweis wurde gestrichen, weil die Referenz als redundant erachtet wurde. Gestrichen wurde im gleichen Absatz gegenüber der Fassung vom 17. August 2021 auch der Verweis zur «Berücksichtigung der Absätze 1 und 2». Die JSK hatte die Nennung der Stellvertretung in § 4 Absatz 3 neuerlich diskutiert, weil auch das Argument im Raum stand, das Gesetz möglichst schlank zu halten – und weil die erfolgte Bewilligungserteilung durch die GPK explizit an diese Bedingung geknüpft ist und dies prinzipiell den Standard für derartige Bewilligungen darstelle. Die Kommission wollte aber mit ihrem neuerlichen Entscheid zu § 4 Absatz 3 (8:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen) verdeutlichen, dass die Stellvertretung auch im konkreten Kontext der Bewilligungen von Nebentätigkeiten von grosser Bedeutung ist – zumal die Vorlage just darum in die Wege geleitet wurde, weil sich die Berufstätigkeit der Stellvertretung bzw. deren Verfügbarkeit unter dem alten Regime als unbefriedigend erwiesen hatte. Mit dem Verweis auf die Stellvertretung wird namentlich betont, dass das Ombudsamt im Zweifelsfall gegenüber Nebentätigkeiten Priorität haben muss. Ablehnende Stimmen hatten davor gewarnt, das Gesetz mit Bestimmungen zur Stellvertretung zu überladen.

Diskutiert wurde weiter das Inkrafttreten des Gesetzes. Gemäss Vorlage sollte dem Regierungsrat diese Kompetenz zukommen. Die Kommission beschloss aber mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung ein Inkrafttreten per 1. April 2022 – also auf die neue Amtsperiode hin. Dieses Datum gilt auch für das Landratsdekret.

Die Kommission hat schliesslich einen neuen Antrag 5 in den Landratsbeschluss aufgenommen (nachdem gleichzeitig der Antrag 5 der Fassung gemäss Kommission vom 17. August 2021 betreffend Auftrag zur Ausarbeitung einer Verfassungsänderung mit der Vorlage 2021/702 obsolet wurde). Ein Kommissionsmitglied wollte als Beschluss festschreiben lassen, dass die «Ombudsperson nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landrat der JSK ein Pflichtenheft zur Genehmigung vorlegt», das «auf den vom Landrat genehmigten Gesetzesbestimmungen basiert». Der Antrag wurde damit begründet, dass die Amtsführung und der Gesetzeswortlaut eng abgestimmt sein müssen. In diesem Kontext wurde aber auch betont, dass die Unabhängigkeit der Ombudsstelle in ihren inhaltlichen Entscheiden zu den an sie gelangenden Anfragen nicht tangiert werden soll. Die Kommission stimmte dem Antrag mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Kommission stimmte schliesslich dem Gesetz und dem ergänzten Landratsbeschluss jeweils mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu. Ein Beschluss für eine Eintretensdebatte zum Gesetz wurde verworfen bzw. für die Verfassungsvorlage beschlossen.

Die Kommission ist überzeugt, dass sie dem Landrat mit ihren Anträgen zur Verfassungsvorlage wie auch zum Ombudsgesetz eine nunmehr stimmige Beschlussgrundlage vorlegen kann.

Im Sinne der Vollständigkeit und der Lesbarkeit enthält der angefügte Gesetzestext nochmals sämtliche Änderungen, welche mit der Vorlage bzw. den Beschlüssen der Kommission einhergehen.

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

07.12.2021 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilage

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Gesetzestext (von der Kommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Dekretstext (von der Kommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Ombudsmanggesetzes

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Gesetzes über den Ombudsman wird gemäss Beilage zugestimmt.
2. Der Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats wird gemäss Beilage zugestimmt.
3. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.
4. Die Motion 2018/158 «Änderung des Ombudsmanggesetzes» wird abgeschrieben.
5. Die Ombudsperson legt nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landrat der JSK ein Pflichtenheft zur Genehmigung vor. Dieses basiert auf den vom Landrat genehmigten Gesetzesbestimmungen.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Gesetz über den Ombudsman

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 160, Gesetz über den Ombudsman vom 23. Juni 1988 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über die Ombudsperson (Ombudsgesetz)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Ombudsperson ist der Bevölkerung im Verkehr mit der Verwaltung und der Justiz behilflich. Sie wirkt in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin.

² Die Ombudsperson erfüllt diese Aufgabe, indem sie:

- a. **(geändert)** über die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Verwaltungshandlungen in Kanton und Gemeinden sowie der Justizverfahren wacht und dabei

³ Die Ombudsperson nimmt Meldungen von Mitarbeitenden über Misstände entgegen (§ 38a Personalgesetz¹⁾).

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Wirkungsbereich der Ombudsperson umfasst:

- b. **(geändert)** die Verwaltungen der Einwohner- und Bürgergemeinden, einschliesslich die Gemeindebehörden gemäss § 6 Abs. 1 Gemeindegesetz²⁾;

² Dem Wirkungsbereich der Ombudsperson sind entzogen:

- b. **(geändert)** alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtsetzungstätigkeit;

1 SGS 150

2 SGS 180

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

¹ Der Landrat wählt die Ombudsperson mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder. Eine landrätliche Spezialkommission von 13 Mitgliedern bereitet die Wahl vor und stellt Antrag.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Landrat wählt in der Regel 2 Personen, die das Amt teilen und gegenseitig die Stellvertretung sicherstellen.

⁵ Bei einer Doppelbesetzung im Jobsharing einigen sich die beiden Personen nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpensums. Kein Pensum soll weniger als 40 Stellenprozente umfassen.

⁶ Kommt keine Einigung über die Verteilung des Gesamtpensums zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen.

⁷ Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsdauer aus, sorgt der Landrat für den Rest der Amtsdauer für die Wiederbesetzung.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Ombudsperson darf keine Tätigkeit ausüben, die sie in der Unabhängigkeit der Amtsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben als Ombudsperson nicht vereinbar ist.

² Mit dem Amt als Ombudsperson ist insbesondere nicht vereinbar:

- a. **(neu)** eine leitende Stellung in einer politischen Partei;
- b. **(neu)** ein anderes öffentliches Amt oder eine Anstellung bei Trägern öffentlicher Aufgaben im Kanton Basel-Landschaft.

³ Die Geschäftsprüfungskommission des Landrats kann Tätigkeiten neben der Ausübung des Ombudsamts bewilligen, sofern die Stellvertretungsfunktion sichergestellt ist. Die Geschäftsprüfungskommission informiert den Landrat über die Bewilligungserteilung.

⁴ Die Ombudsperson unterrichtet den Landrat bis zum Amtsantritt schriftlich über Interessenbindungen. Die Landeskanzlei legt das Verzeichnis der Interessenbindungen öffentlich auf.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Landrat legt die Besoldung der Ombudsperson fest.

^{1 bis} *Aufgehoben.*

² Amtssitz der Ombudsperson ist Liestal.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)
Mitarbeitende (Überschrift geändert)

¹ Die Ombudsperson stellt die Mitarbeitenden im Rahmen des vom Landrat beschlossenen Budgetkredits an.

² Die Mitarbeitenden arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der Ombudsperson.

§ 6a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Für die Haushaltsführung der Ombudsperson gilt die Finanzhaushaltgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

² Die Ombudsperson:

Aufzählung unverändert.

³ Nachtragskreditbegehren der Ombudsperson werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

⁴ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragskreditbegehren der Ombudsperson stellen.

§ 6b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Ombudsperson erstellt einen eigenen Aufgaben- und Finanzplan.

² Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan der Ombudsperson unverändert in denjenigen des Kantons.

³ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans der Ombudsperson stellen.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für den Ausstand der Ombudsperson gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)³. Sie entscheidet selbst über ihren Ausstand.

² Treten beide Ombudspersonen in den Ausstand, wählt der Landrat auf Antrag der Geschäftsleitung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Für die Wahl ist das einfache Mehr der Stimmenden erforderlich.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Ombudsperson wird auf Ersuchen einer interessierten Person tätig. Sie kann auch auf Anregung einer Stelle in ihrem Wirkungsbereich (§ 2 Abs. 1) oder aus eigener Initiative tätig werden.

² Die Ombudsperson kann eine laufende oder eine abgeschlossene Angelegenheit untersuchen.

§ 8a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3

¹ Gelangt eine Person mit einem Anliegen an den Landrat oder an eine seiner Kommissionen, das auch den Zuständigkeitsbereich der Ombudsperson berührt, erkundigt sich die Geschäftsleitung des Landrats oder die Kommission bei der Ombudsperson, ob die Angelegenheit bei ihr hängig ist.

² Ist die Angelegenheit auch bei der Ombudsperson hängig, koordinieren die Geschäftsleitung des Landrats oder die Kommission und die Ombudsperson das weitere Vorgehen.

³ Mit der Angelegenheit befasst sich in der Regel zuerst:

- a. **(geändert)** die Ombudsperson bei Einzelfallanliegen;

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Beschliesst die Ombudsperson, eine Angelegenheit zu untersuchen, so klärt sie den Sachverhalt ab, informiert die betroffene Stelle und überprüft deren Verhalten auf Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit.

² Zur Sachverhaltsabklärung kann sie auch Besichtigungen durchführen sowie ausnahmsweise Sachverständige beiziehen, falls die Beurteilung eines Sachverhalts besondere Kenntnisse erfordert.

³ Die Behörden sind der Ombudsperson ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundes, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)⁴.

⁴ Die Ombudsperson und ihre Mitarbeitenden unterliegen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Auskunft erteilenden Behörden.

⁵ Die Behörden haben das Recht auf Stellungnahme.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Ombudsperson kann:

- a. **(geändert)** der gesuchstellenden Person für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen;
- b. **(geändert)** die Angelegenheit mit den Behörden besprechen und allenfalls Dritte zu Besprechungen beiziehen;
- c. **(geändert)** eine schriftliche Empfehlung an die beteiligten Behörden abgeben. Diese stellt sie auch der vorgesetzten Behörde, der gesuchstellenden Person und nach Ermessen weiteren Behörden und Beteiligten zu.

^{1 bis} Gibt die Ombudsperson einer Behörde eine Empfehlung ab, informiert die Behörde die Ombudsperson und allenfalls die Gesuchstellenden in der Regel innert 4 Wochen, welche Schlüsse sie daraus zieht.

² Die Ombudsperson hat kein Weisungsrecht gegenüber anderen Behörden.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Inanspruchnahme der Ombudsperson ist unentgeltlich.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Ombudsperson legt dem Landrat jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Amtstätigkeit vor. Sie stellt diesen auch den Gemeinderäten und Bürgerräten zu.

² Die Ombudsperson weist unter anderem auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hin und schlägt Verbesserungen vor.

⁴ Die Ombudsperson kann jederzeit dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und den Gemeindebehörden Einzelberichte vorlegen.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ombudsperson kann ihre Anliegen dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und den Gemeindebehörden mündlich vortragen.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ombudsperson gibt bei der Prüfung ihrer Berichte keine Auskunft über Tatsachen, die sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II.

1.

Der Erlass SGS 105, Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) vom 24. April 2008 (Stand 1. Februar 2017), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Als Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes gelten, wer:

e. **(geändert)** Ombudsperson ist.

§ 7 Abs. 3

³ Forderungen gegen den Staat können für Einigungsverhandlungen bei der zuständigen Instanz angemeldet werden. Zuständig ist:

d. **(geändert)** die Ombudsperson für die Ombudsstelle;

§ 19 Abs. 2

² Abweichend von Abs. 1 ist zuständig:

- a. **(geändert)** der Landrat bei Forderungen gegen Mitglieder des Regierungsrats oder gegen die Ombudsperson;

2.

Der Erlass SGS 131, Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1

¹ Die Kommissionen können ferner:

- a. **(geändert)** die Mitglieder des Kantonsgerichts, die Ombudsperson sowie die oder den Datenschutzbeauftragte/n zu ihren Sitzungen einladen;

§ 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat, die Gerichte und die Ombudsperson berichten dem Landrat jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 48 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann bestimmte Petitionen unter Benachrichtigung des Petenten oder der Petentin unmittelbar der Ombudsperson unterbreiten.

§ 54a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**Teilnahme der Ombudsperson, Finanzkontrolle und Aufsichtsstelle Datenschutz (Überschrift geändert)**

¹ Die Ombudsperson, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz können an den Sitzungen des Landrats zum Aufgaben- und Finanzplan und zur Jahresrechnung teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.

² Die Ombudsperson kann an den Sitzungen des Landrats zu ihrem Jahresbericht teilnehmen.

³ Die Geschäftsleitung des Landrats kann die Ombudsperson, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz zur Sitzungsteilnahme verpflichten.

§ 61 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe sowie die Ombudsperson und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;
- b. **(geändert)** sie prüft die Jahresberichte des Regierungsrats, der Gerichte und der Ombudsperson;

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern.

§ 64 Abs. 2

² Die PUK kann:

- b. **(geändert)** vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen;

§ 65 Abs. 2**Die Stellung der unmittelbar betroffenen Personen, des Regierungsrats, des Kantonsgerichts, der Ombudsperson und der Aufsichtsstelle Datenschutz (Überschrift geändert)**

² Die gleichen Rechte stehen auch:

- c. **(geändert)** der Ombudsperson zu, sofern es um Vorkommnisse innerhalb der Ombudsstelle geht;

3.

Der Erlass SGS 150, Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 38a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Mitarbeitende sind berechtigt, der kantonalen Ombudsperson Missstände zu melden.

² Eine Meldung an die Öffentlichkeit ist nur zulässig, wenn die Ombudsperson nach Eingang einer Meldung nicht tätig wird und sie in gutem Glauben sowie im öffentlichen Interesse erfolgt.

§ 71 Abs. 1

¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:

- b. **(geändert)** beim Kantonsgericht gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde, der Aufsichtsstelle Datenschutz, der Finanzkontrolle und der Ombudsperson.

4.

Der Erlass SGS 310, Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 1. Juni 2017 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

² Kantonale Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind:

- f. **(geändert)** Ombudsperson;

5.

Der Erlass SGS 311, Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert)

³ Der Landrat, der Regierungsrat, die Landeskanzlei, die Ombudsperson, die Datenschutz-Aufsichtsstelle, das Kantonsgericht, die verwaltungsexternen Organisationen und die Finanzkontrolle sorgen dafür, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gefährden könnte.

§ 14 Abs. 1

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich Spezialbestimmungen in anderen Gesetzen:

- b. **(geändert)** die Ombudsperson;

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Beschlüsse und Verfügungen des Landrats, des Regierungsrats, der Direktionen, der Landeskanzlei, der Ombudsperson und der Datenschutz-Aufsichtsstelle, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion unaufgefordert und ohne Verzug zuzustellen. Die Finanzkontrolle kann Ausnahmen zulassen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons-Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. Juli 2020), wird wie folgt geändert:

§ 69 Abs. 1 (geändert)

¹ Petitionen werden von der Petitionskommission oder von der Geschäftsleitung vorberaten. Beziehen sie sich auf hängige Sachgeschäfte oder auf die Geschäftsführung der kantonalen Verwaltung bzw. der Gerichte, so können sie an die zuständige Kommission oder an die Ombudsperson gewiesen werden.

§ 69a Abs. 1 (geändert)

Koordination mit der Ombudsperson (Überschrift geändert)

¹ Gelangt eine Person mit einem Anliegen an den Landrat oder an eine seiner Kommissionen, das auch den Zuständigkeitsbereich der Ombudsperson betrifft, ist das Vorgehen im Sinn von § 8a des Ombudsgesetzes¹⁾ zu koordinieren.

1) SGS 160

II.

Der Erlass SGS 150.1, Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

§ 32a Abs. 1

¹ Den weiteren vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und -trägern werden folgende Lohnansätze zugewiesen:

- c. **(geändert)** der Ombudsperson gemäss Anhang II Ziff. 2 Ansatz D2,

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich